

Statuten Verein Birssteg Birsfelden

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Birssteg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb von betreuten Wohn- und Beschäftigungsplätzen für körperbehinderte, chronisch kranke Menschen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Vorstand beschliesst - ohne Angabe von Gründen - mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4 . Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen alle Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden beim/bei der Präsidenten/in einzureichen. Sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden, erfolgen diese durch Handmehr. Sofern von Gesetzes wegen oder in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen nach einfachem Mehr.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung des/der Kassiers/in sowie des Berichtes der Revisionsstelle, Genehmigung des Protokolls
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt je nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in oder durch den/die Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können beim/bei der Präsidenten/in oder beim/bei der Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden die Einladung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall hat die Vorstandssitzung innert 10 Tagen seit Eingang dieses Begehrens stattzufinden.

Eine Vertretung des Personals ist an die Vorstandssitzungen einzuladen, mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Alle geschäftsführenden Aufgaben des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen
 - Beschluss über die Einberufung der nächsten Vorstandssitzung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung der Art der Zeichnung
 - Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die im ähnlichen Bereich tätig sind.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner statutenmässigen Pflichten seine Aufgaben an von ihm zu wählende, beauftragte Verantwortliche oder Ausschüsse delegieren.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 RevisorInnen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Die RevisorInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

7. Statuten

Für eine Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Öffentlichen Beiträgen und Beiträgen der Sozialversicherungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, anderen Zuwendungen und Erträgen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr CHF 25.00 für natürliche Personen, CHF 100.00 für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Übergangsbestimmung

Alle laufenden Verträge, die den Bau und Betrieb der Wohn- und Beschäftigungsstätte Birsstegweg 2 betreffen, so insbesondere den Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Birsfelden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim zur Hard und den Darlehensvertrag zwischen der BLKB und der Stiftung, sollen durch den Verein von der Stiftung übernommen, die Baurechtsparzelle der Stiftung abgekauft werden. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

12. Gründungsversammlung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Januar 2007 genehmigt.

Birsfelden, 8. Januar 2007

Walter Ziltener

Christoph Rudin